

§ 2 UnfUG Errichtung der unabhängigen Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes

UnfUG - Unfalluntersuchungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.01.2022

§ 2.

Die Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes für die Bereiche Schiene, Schifffahrt, Seilbahnen und Zivilluftfahrt untersteht dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie. Sie ist funktionell und organisatorisch unabhängig von allen Behörden und Parteien, öffentlichen und privaten Stellen, deren Interessen mit den Aufgaben einer Sicherheitsuntersuchungsstelle kollidieren könnten.

In Kraft seit 01.08.2017 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at